

Dornbirner

Gemeindeblatt.

erschint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenzahl und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen

Nr. 44.

Sonntag, 31. October 1897.

28. Jahrg.

Rundmachungen.

Schulanfang.

An den Schulen in Oberdorf, Haselstauden und den sämtlichen Bezirksorten beginnt der Unterricht am Mittwoch den 3. November vormittags. An der Schule in Hatterdorf kann die Eröffnung baulicher Hindernisse wegen an diesem Tage noch nicht stattfinden. Der Tag der Eröffnung wird im nächsten Gemeindeblatte bekannt gegeben werden. In Markt haben vom 3. d. Mts. an auch jene Kinder zur Schule zu kommen, welche von der Sommer Schule befreit waren.

Vor Beginn der Schule wird in Markt, Oberdorf und Haselstauden ein Heiligensamt abgehalten.

Der Kindereract in Hatterdorf wird am Mittwoch den 3. November eröffnet.

Dornbirn, am 31. October 1897.

Der Ortschulrath.

Bezugs Vorbereitung der Veranlagung der Personaleinkommensteuer pro 1898 und auf Grund der Bestimmungen des § 200 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 220) werden die Besitzer bewohnter Häuser oder deren Stellvertreter aufgefordert, binnen längstens 14 Tagen vom Tage der Verlautbarung gegenwärtiger Rundmachung der zuständigen Steuerbehörde d. l. Inzanz (Bezirksaufmannschaft) eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen, beziehungsweise Geschäftscaten, bei vermieteten Gebäuden mit Angabe des Mietzinses und der etwaigen Astervermietler in der Form der Zinsfassung unter Angabe des Namens und der Berufs- oder Erwerbsart der Bewohner nach dem Stande zur Zeit der Einbringung der Nachweisung vorzulegen.

Die Astervermietler haben ihre Astermietler und die von ihnen bezahlten Zinse, die Haushaltungsvorfände alle zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, abzugeben.

Zugleich werden alle jene Personen, welche zur Auszahlung von Besoldungen und Ruhegehältern in einem jährlich für eine Person 600 fl. übersteigenden Betrage verpflichtet sind, aufgefordert, die im § 201 des bezogenen Gesetzes vorgesehene Anzeige über die Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausgezahlten Bezüge der zuständigen Steuerbehörde (Bezirksaufmannschaft) zu überreichen.

Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Jahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an und bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.

Die zu obigen Nachweisungen erforderlichen Formulare sind bei den Steuerbehörden d. l. Inzanz, sowie bei den Steuerämtern zu beziehen.

Hausbesitzer, welche die in Gemäßheit des § 200 des bezogenen Gesetzes von denselben geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigern oder wesentlich unrichtig ertheilen, unterliegen gemäß § 247 einer Geldstrafe bis zu 200 fl.

Desgleichen machen sich Personen, welche die vorgeschriebene Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge in der geforderten Frist unterlassen, nach §§ 243, P. 6 und 244 der Steuerverheimlichung schuldig und unterliegen einer Strafe mit dem zwei- bis sechsfachen jenes Betrags, um welchen die Steuer verläßt oder der Verklärung ausgelegt wurde, eventuell wenn diese Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen, Geldstrafen bis zu 20 fl.

Der Steuerhinterziehung machen sich fern r nach §§ 240 und 241 jene schuldig, welche in der zu letztenden Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge wesentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkleinern, unrichtige Angaben machen oder sich Verschöngungen zu Schulden kommen lassen, welche getarnt sind, die Vorschreibung der gesetzlichen Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen; dieselben unterliegen einer Geldstrafe im Ausmaße des drei- bis neunfachen des Betrages, um welchen die Steuer verläßt oder der Verklärung ausgelegt wurde, eventuell wenn die unrichtige Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte, einer Geldstrafe bis 50 fl., außerdem der Nachzahlung des verklärten Steuerbetrages.

R. l. Finanz-Landes-Direction

Innsbruck, am 15. October 1897.

Dr. Sauter.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn werden 10 Abtheilungen Stauden an der hiesigen Ach einer öffentlichen Versteigerung unterfl. l.

Wer diese Stauden anschauen will, kann sich am Dienstag den 2. November d. Js., nachmittags um 2 Uhr, bei der Schmelzhammerstraße einfinden.

Die Versteigerung wird am Dienstag den 2. d. Mts. bei Thomas Zumtobel in Markt abgehalten und beginnt um 8 Uhr abends.

Dornbirn, am 31. October 1897.

Die Gemeindeverwaltung.

Von Seite der Gemeindeverwaltung Dornbirn wird das Ueberfließen von circa 200 Kubimeter groben Schotterz vom Aris-Regenfall in der Gnz zur Bachmaschine an mehreren Abtheilungen im Ofertwege vergeben.

Die Offerte sind bis längstens Donnerstag den 4. November im Gemeindeamt Nr. 9 einzubringen.

Dornbirn, den 31. October 1897.

Die Gemeindeverwaltung.